OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852205/2/Wg**

Datum: **Linz, 16. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16.12.2025, GZ: 75427-2025, betreffend Feststellungsbescheid

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst folgenden B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer (Bf) meldete am 30.10.2025 bei der belangten Behörde das Gastgewerbe in der Betriebsart Bar an. Angeschlossen war eine am 29.10.2025 unterfertigte eidesstattliche Erklärung als Nachweis des Nichtvorliegens von Gewerbeausschlussgründen gemäß § 344 GewO 1994 mit folgendem Wortlaut *„Ich, A__, geboren am tt.mm.jjjj, erkläre an Eides statt, dass gegen mich keine Gründe für einen Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 vorliegen. Meine Erklärung entspricht der Wahrheit und ich verschweige keine Gewerbeausschlussgründe.*"

Anschließend stellte sich heraus, dass vom Landesgericht Linz über den Bf am 22.9.2025 unter LG Linz (458), Aktenzeichen 17 Se 238/25m, das Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung nicht eröffnet worden war. Der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, ist noch nicht abgelaufen. Da dies einen Ausschlussgrund nach § 13 Abs 3 GewO 1994 darstellt, stellte die belangte Behörde zur Gewerbeanmeldung vom 30.10.2025 mit Bescheid vom 31.10.2025 fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Gewerbeausübung wurde gemäß § 13 Abs 3 und § 340 Abs 3 GewO 1994 untersagt.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 16.12.2025 traf die belangte Behörde in weiterer Folge die Feststellung, dass der Bf im Zuge der Gewerbeanmeldung eine wahrheitswidrige eidesstattliche Erklärung abgegeben hat. Als Rechtsgrundlage werden die Bestimmungen des § 13 Abs 3 und § 340 Abs 3 GewO 1994 sowie § 344a Abs 3 GewO 1994 angeführt.

Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 19.12.2025. Der Bf bringt darin vor, er habe im Zuge der Gewerbeanmeldung am 30.10.2025 eine eidesstattliche Erklärung abgegeben, ohne dass eine bewusste Täuschungsabsicht bestand.

Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) mit Schreiben vom 29.1.2026 Beschwerde und Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt (Verfahrensgang) ergibt sich aus dem Akteninhalt. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene

Bescheid aufzuheben ist, war gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG keine Verhandlung erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 13 Abs 3 GewO 1994 lautet:

„(3) Rechtsträger sind von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende (§ 38 Abs. 2) ausgeschlossen, wenn

1. das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und
2. der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

Dies gilt auch, wenn ein mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde."

III.2. Die Bestimmung des § 344a Abs. 3 GewO 1994 stellt auf die Prüfung und Erledigung eines Anbringens „gemäß § 343 Abs 2" GewO 1994 ab. Damit setzt die Anwendung dieser Bestimmung ein sogenanntes „GISA-Express"-Verfahren (vgl. RV 2611 BlgNR 27. GP 1, zu BGBl. I Nr. 130/2024) voraus:
Ein solches Verfahren soll nach den Bestimmungen der §§ 342 und 343 GewO 1994 die unmittelbare elektronische Eintragung etwa einer Gewerbeanmeldung im GISA nach Absenden des elektronischen Anbringens ermöglichen, ohne dass dafür die manuelle Bearbeitung durch die Gewerbebehörde abgewartet werden muss.
In Fällen, in denen ein „GISA-Express"-Anbringen mangels Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 342 Abs 1 GewO 1994 jedoch nicht durch unmittelbare elektronische Eintragung erledigt werden kann, soll die Gewerbebehörde nach der Bestimmung des § 343 Abs 2 GewO 1994 das Anbringen nach Prüfung durch eine natürliche Person erledigen.
Für einen solchen Fall eines manuell zu bearbeitenden „GISA-Express"-Anbringens sieht § 344a Abs 3 GewO 1994 als begleitende Sicherungsmaßnahme gegen den Missbrauch die Erlassung eines Feststellungsbescheides vor, sollte vom Anmelder eine wahrheitswidrige eidesstattliche Erklärung im Sinne des § 344 GewO 1994 abgegeben worden sein (vgl. Mosing, GISA-Express und seine Begleitregelungen, ÖZW 2024, 148 [152]).
Die rechtlichen Grundlagen des „GISA-Express"-Verfahrens, in concreto die §§ 342 und 343 GewO 1994, treten gemäß § 382 Abs 109 GewO 1994 jedoch frühestens am 1.1.2026 in Kraft. Eine darauf basierende Begleitmaßnahme nach § 344a Abs 3 GewO 1994 ist nach Ansicht des LVwG Oö. vor diesem Zeitpunkt rechtlich noch nicht möglich (vgl. das Erkenntnis des LVwG Oö. vom 21.11.2025, GZ: LVwG-852172/4/JS, so auch im Ergebnis das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 26.9.2025, GZ: LVwG-AV-971/001-2025).

Selbst wenn eine wahrheitswidrige eidesstattliche Erklärung im Sinne des § 344 GewO 1994 abgegeben worden wäre, hätte dies im Übrigen gemäß § 344a Abs 3 GewO 1994 gleichzeitig mit der Entscheidung über die Gewerbeanmeldung festgestellt werden müssen. Der bekämpfte Bescheid wurde aber nach dem Bescheid vom 31.10.2025 erlassen. Der Beschwerde war daher jedenfalls stattzugeben. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war dagegen als unzulässig zurückzuweisen, da die Beschwerde gemäß § 13 Abs 1 VwGVG ex lege aufschiebende Wirkung hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl